

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung**  
**„Änderung des Stammzellgesetzes“**  
**am 3. März 2008**

**Prof. Dr. Spaemann**

**Leitfragen und Antworten zur Anhörung des Ausschusses**

Robert Spaemann

Antworten auf einige Leitfragen.

Zu 1: Es haben sich seit 2002 keine neuen ethischen oder rechtlichen Aspekte ergeben, wohl aber zwei medizinwissenschaftliche: 1. von den seinerzeit erwarteten großen therapeutischen Erfolgen der Arbeit mit embryonalen Stammzellen ist kein einziger eingetreten. 2. Es wurde inzwischen die Nutzbarkeit adulter Stammzellen entdeckt, die sogar bereits therapeutische Anwendung gefunden hat. Falls der Deutsche Bundestag an seinem ethisch begründeten Verbot der Tötung von Embryonen zu Forschungszwecken festhält, wird dies die Forschung unter Verzicht auf embryonale Stammzellen intensivieren. Nichts beflügelt mehr als Alternativlosigkeit.

Zu 2: Der Wegfall oder die Verschiebung des Stichtages wäre mit der Grundintention des Stammzellengesetzes unvereinbar. Daß das Reservoir an vor dem damaligen Stichtag gewonnenen embryonalen Stammzellen sich in absehbarer Zeit erschöpfen würde, war dem Gesetzgeber natürlich bekannt. Falls man ihm nicht unterstellen will, dass er sich sozusagen in die eigene Tasche gelogen hat, muss man davon ausgehen, dass er das Ende der Forschung mit diesen Zellen gewollt hat, obwohl er den heutigen in Punkt 1 genannten Kenntnisstand noch nicht besaß. Eine Verschiebung des Stichtages wäre sinnlos. Einmalig sollte auch 2002 der Stichtag sein. Den neuen wieder als einmalig zu erklären, würde von niemandem mehr ernst genommen werden. Der Deutsche Bundestag darf seine Glaubwürdigkeit nicht über Gebühr strapazieren.

Zu 3: Es geht nicht um einen „Ausgleich“ von Grundrechten, sondern um immanente Schranken von Grundrechten. So wurde in dem Urteil über den Sprayer von Zürich festgestellt, dass hier nicht abgewogen werden muss zwischen dem Recht auf Kunstfreiheit und dem Recht auf Eigentum, sondern dass die Kunstfreiheit sich von vornherein nicht auf die unrechtmäßige Nutzung fremden Eigentum bezieht. Forschungsfreiheit muss nicht abgewogen werden gegen das recht auf Leben und Menschenwürde, sondern sie kann sich prinzipiell nicht auf die Nutzung fremden Eigentums oder gar menschlichen Lebens beziehen. Wenn, wie es das Verfassungsgericht festgestellt hat, Embryonen bereits Träger von Menschenrechten sind, dann folgt daraus etwas, was nicht abgewogen werden kann, sondern mit Bezug worauf es nur eine Ja-Nein-Entscheidung geben kann, dann ist nämlich der Embryo Selbstzweck und alle ihn betreffenden Handlungen müssen daraufhin geprüft werden, ob sie damit vereinbar sind. Die Instrumentalisierung seiner Existenz im Dienst der Gesundheit anderer, oder eines Forschungsinteresses oder im Interesse des Aufbaus eines lukrativen Betriebs ist per definitionem mit der

Menschenwürde unvereinbar, wobei es auf die Hochrangigkeit dieses Interesses gar nicht ankommen kann

Zu 4: Ich sehe keinen tiefgreifenden Wandel. Die Probleme sind heute dieselben wie damals und auch deren Wahrnehmung ist ähnlich. Gewachsen ist allenfalls die Abneigung gegen den Gedanken, der Hehler sei moralisch besser als der Stehler. Viele Menschen empfinden es als Heuchelei, sich die Ergebnisse krimineller Handlungen anderer zunutze zu machen. Die Stichtagsregelung konnte dies nur einmal vermeiden. Jede Verschiebung wäre die Bereitstellung eines Alibi für künftige Täter, die bei der Tötung von Embryonen mit deren späterem Absatz nach Deutschland rechnen dürfen. Die moralische Situation ist ähnlich der eines Landes, dessen Justiz sich der Geständnisse bedient, die im Ausland unter der Folter gemacht wurden.

Zu 5 :Das Wort „verzichtbar“ ist hier irreführend. Einem Träger von Menschenrechten diese Rechte nicht nehmen ist kein „Verzicht“ sondern eine Unterlassung, die sich aus dessen Status zwingend ergibt. Der Staat verletzt keineswegs, wie es einer der Gesetzentwürfe suggeriert, die Rechte von Menschen, die er nur retten könnte durch die aktive Tötung anderer.

Zu 6-12: Die Antwort fällt zum Teil nicht in meine Kompetenz, zum anderen Teil ergibt sich die Antwort aus dem Obigen.

Zu 13: Der Weg von der Instrumentalisierung des Embryo zur Instrumentalisierung und Selbstinstrumentalisierung der Mutter ist nicht weit. Die Öffnung des deutschen Marktes für dieses „Produkt“ kann die Entwicklung nur beschleunigen. Der Mensch nähert sich den Fischarten, die sich von eigenen Laich ernähren

Zu 14: Ich besitze hier keine Übersicht. Aber das Kriterium meiner Beurteilung läge auf der Hand: jene Regelung ist die beste, die der Instrumentalisierung menschlichen Lebens den effektivsten Riegel vorschiebt.

Ich erlaube mir noch eine abschließende Bemerkung zum Status der befragten „Experten“.

Als unabhängiger Sachverständiger kann nur der gelten, der nicht durch seinen beruflichen Status einem bestimmten Interesse verpflichtet ist. Also nicht Forscher, die mit embryonalen Stammzellen arbeiten oder Vertreter von Forschungseinrichtungen, in deren Rahmen solche Forschung stattfindet. Sie sind Partei und müssen als kompetente Lobbyisten betrachtet werden. Ihre Auskünfte sind wichtig und wertvoll, ihr Rat muss relativiert werden und verdient nicht mehr Gehör, als der einer nachdenklichen Krankenschwester.